

Antrag

der Abgeordneten Marlene Mortler, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Gerda Hasselfeldt, Klaus Brähmig, Artur Auernhammer, Peter Bleser, Gitta Connemann, Helmut Heiderich, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Peter Jahr, Volker Kauder, Julia Klöckner, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Jochen Borchert, Cajus Julius Caesar, Hubert Deittert, Thomas Dörflinger, Susanne Jaffke, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel und der Fraktion der CDU/CSU

Das deutsche Bio-Siegel erfolgreich umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 15. Dezember 2001 ist das Öko-Kennzeichengesetz in Kraft. Die Kriterien für das Bio-Siegel als staatliches Kennzeichen für Ökoprodukte richten sich nach den aktuellen Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung (2092/91). Mit dem deutschen Bio-Siegel können also Erzeugnisse gekennzeichnet werden, die entsprechend der EG-Öko-Verordnung produziert und kontrolliert werden und deren Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu mindestens 95 Prozent aus dem ökologischen Landbau stammen (§ 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes). Mittlerweile sind weit mehr als 20 000 Produkte mit dem deutschem Bio-Siegel gekennzeichnet.

Das Bio-Siegel stellt für den Verbraucher zwar ein geeignetes Erkennungsmerkmal für Ökoprodukte dar, es ist aber mit folgenden Problembereichen verbunden:

1. Da weltweit erzeugte Bioprodukte mit dem undifferenzierten deutschen Bio-Siegel gekennzeichnet werden dürfen, sehen sich die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher mit Ökoprodukten konfrontiert, deren konkrete Produktionsstandards und Herkunft sie nicht kennen. Sowohl Produktionsstandards als auch Herkunftsangabe sind unverzichtbare Verbraucherinformationen.
2. Der Verbraucher wird weder ausreichend über die Herkunft des Ökoprodukts noch über die darin enthaltenden Nahrungsmittelrohstoffe informiert. Mit den aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen ist es möglich, sowohl im Ausland erzeugte Ökoprodukte mit dem deutschen Bio-Siegel zu kennzeichnen als auch im Ausland erzeugte ökologische Nahrungsmittelrohstoffe nach Deutschland einzuführen, in Deutschland zu verarbeiten und die Endprodukte mit dem deutschen Bio-Siegel zu versehen. Nicht zuletzt erweckt das deutsche Bio-Siegel bei einem Teil der Verbraucher sogar den Eindruck, dass die damit gekennzeichneten Produkte aus Deutschland stammen.
3. Da das deutsche Bio-Siegel auf Grundlage der EG-Öko-Verordnung basiert, die deutschen Ökobauern aber im Gegensatz zu vielen ausländischen Ökobauern mit den höheren Produktionsstandards deutscher Ökoverbände produzieren, ist dies auch mit dem deutschen Bio-Siegel kenntlich zu machen.

Die dargestellten Probleme gewährleisten nur einen unzureichenden Verbraucherschutz und behindern überdies eine nachhaltige Ausdehnung des ökologischen Landbaus in Deutschland.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Öko-Kennzeichengesetz unverzüglich nachzubessern, um die unter Nummer I dargestellten Problembereiche zu lösen;
2. beim Bio-Siegel zusätzlich zur Konformität nach EG-Öko-Verordnung 2092/91 weitere Produktionskriterien zu verankern, die die Gesamtbetriebsumstellung, den Ausschluss konventioneller Wirtschaftsdünger sowie die Verpflichtung der Fütterung von Grünfütter an Pflanzenfresser im Sommer und damit das Verbot der Ganzjahressilagefütterung beinhalten, weil nur durch diese zusätzlichen Anforderungen dem Grundgedanken des ökologischen Landbaus Rechnung getragen werden kann;
3. darüber hinaus vorzuschreiben, dass
 - a) die Angabe über die Herkunft (Mitgliedstaat, EU) als eigenständige Information in Kombination mit dem Bio-Siegel verpflichtend ist, wobei die Landesfarbe des Herkunftsgebietes dem Bio-Siegel unterlegt werden könnte und zu berücksichtigen ist, dass ab dem 1. Januar 2005 die Rückverfolgbarkeit nach der EU-Verordnung 178/2002 sicherzustellen und somit das Führen des Ursprungsnachweises ohnehin notwendig ist,
 - b) pflanzliche Erzeugnisse auf der Anbaufläche in dem jeweiligen Herkunftsgebiet gewachsen sein müssen,
 - c) bei Fleisch die Tiere im jeweiligen Herkunftsgebiet geboren und in einem landwirtschaftlichen Betrieb dieses jeweiligen Herkunftsgebietes gehalten worden sein müssen,
 - d) ein Verarbeitungserzeugnis das Bio-Siegel nur tragen darf, wenn mindestens 80 Prozent der Zutaten aus dem jeweiligen Herkunftsland stammen;
4. die Verwendung des nachgebesserten Bio-Siegels für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten ohne Einschränkung zu ermöglichen, um dem geltenden EU-Recht nicht zu widersprechen.

Berlin, den 15. Februar 2005

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion